



PFAD macht auf Benachteiligung von Pflegekindern mit besonderem Unterstützungs- bedarf bei einer Berufsausbildung aufmerksam

Position

15.06.2022

Pflegekinder, die ihre Ausbildung nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt schaffen oder in einer berufsvorbereitenden Maßnahme über Arbeitsamt oder Jobcenter sind, sind nicht von der Verbesserung bei der Kostenheranziehung betroffen.

Nicht wenige Pflegekinder haben, bedingt durch ihre Entwicklungsverzögerung, Bedarf auf zusätzliche sozialpädagogische oder/und rehabilitationspädagogische Unterstützung bei Schulbildung und beruflicher Ausbildung.

Im § 13 Absatz 1 SGB VIII heißt es: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ SGB III und SGB II können Leistungen zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung stellen.

Maßnahmen der beruflichen Förderung durch SGB II und SGB III enthalten die Maßnahmekosten, die der Träger der Maßnahme bekommt¹. Ein weiterer Teil dieser Gesamtkosten ist der Unterhaltsbedarf, der dem Leistungsberechtigten zusteht. Dieser Unterhaltsbedarf orientiert sich bei Maßnahmen nach dem SGB II an der Grundversicherung für Arbeitssuchende. Junge Menschen haben unmittelbar nach der Schule noch keinen Unterhaltsanspruch nach dem SGB III und sind somit Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II. Entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII sind Leistungen nach SGB II vorrangig. Für Maßnahmen der beruflichen Bildung gelten die Regelungen aus den §§ 61 oder 62 SGB III.

Die junge Menschen, die eine geförderte Ausbildung (als Rehamaßnahme, Berufsausbildung über Arbeitsamt oder Jobcenter sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) machen bekommen den **Unterhaltsbedarf** nach §§ 61 oder 62 SGB III als sogenanntes „Ausbildungsgeld“. Tatsächlich wird dieser Unterhaltsbetrag von mehreren Trägern als Ausbildungsgeld bezeichnet. So heißt es in der Beschreibung zu Berufsbildungswerken: „Berufsbildungswerke (BBW) sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 SGB IX. In Berufsbildungswerken können junge Menschen mit Behinderung eine berufliche Erstausbildung oder Berufsvorbereitung absolvieren (eine außerbetriebliche Ausbildung). **Die Auszubildenden erhalten ein Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit.** Übernommen werden unter anderem Kosten für die Berufsausbildung, die Verpflegung und das Wohnen im Internat. Des Weiteren wird ein Zuschuss zu Familienheimfahrten gewährt. (vgl. rehadat.de)

Mit dieser Bezeichnung als Ausbildungsgeld wird die Illusion geschaffen, dass dieses „Ausbildungsgeld“ vom SGB VIII auch als Ausbildungsgeld behandelt wird. Aber im **§ 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII** wird festgelegt, dass Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen nicht als Einkommen anzusehen sind und unabhängig vom Kostenbeitrag einzusetzen sind.

Entsprechend der Systematik der Leistungen nach §§ 61 und 62 SGB III ist dieses sogenannte Ausbildungsgeld eine **Leistung zur Unterhaltssicherung** und dient damit dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach § 39 SGB VIII.

PFAD Bundesverband
der Pflege- und
Adoptivfamilien e.V.

Oranienburger Str. 13-14 10178
Berlin

Telefon: 030 9487 9423
Telefax: 030 4798 5031
E-Mail: info@pfad-bv.de

www.pfad-bv.de

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als
gemeinnützig anerkannt

Projektleitung der
Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE

Initiator des Runden Tisches
der Adoptiv- und
Pflegefamilienverbände

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Position „Berufsausbildung“ vom 15.06.2022

Seite 2



PFAD

Junge Menschen, die in Pflegefamilien leben, erhalten somit von ihrem „Ausbildungsgeld“ bei überbetrieblicher Ausbildung keinen Cent!

Als PFAD Bundesverband sehen wir hier einen dringenden Nachbesserungsbedarf.

Nachgebessert werden könnte:

- indem in den § 93 Absatz 1 SGB VIII für Auszubildende, ein Freibetrag in Höhe von 450 Euro eingefügt wird; oder
- indem das „Ausbildungsgeld“ bei geförderten Maßnahmen (überbetriebliche Ausbildung) wie Ausbildungsgeld behandelt wird oder
- in den §§ 61 und 62 SGB III zusätzlich zu den 103 Euro für sonstige Bedürfnisse ein anrechnungsfreier Betrag von mindestens 450 Euro festgelegt wird. Dieser käme dann allen jungen Menschen - auch denen in Bedarfsgemeinschaften - zugute.

Das SGB II kennt „Motivationshilfen“ für Erwerbsarbeit bei gleichzeitigem Leistungsbezug (vgl. § 11 b SGB II). Warum die Jugendhilfe nicht?

1 Diese Leistungen werden nach dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis direkt an den Leistungserbringer – also den Maßnahmenträger weitergeleitet.